

Entschädigungssatzung der Gemeinde Boitze

Auf Grund der §§ 10, 44, 55 , 58 Abs. 1 Nr. 5 und § 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 hat der Rat der Gemeinde Boitze in seiner Sitzung am 26. Januar 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 20,00 Euro.

§ 2 Aufwandsentschädigung für die/den Protokollführerin/Protokollführer

Die/der Protokollführerin/ der Protokollführer erhält für ihre/ seine Aufwendungen eine Pauschalentschädigung pro Protokoll in Höhe von 25,00 Euro.

§ 3 Besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

1. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister, die stellvertretende Bürgermeisterin/ der stellvertretende Bürgermeister und die Beigeordneten erhalten für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für die/den
 - a) Bürgermeisterin/Bürgermeister, die/ der gleichzeitig auch die Verwaltungsfunktion wahrnimmt 240,00 Euro

- b) allgemeine Vertreterin/ allgemeinen Vertreter, auch wenn sie / er gleichzeitig stellv. Bürgermeisterin/ Bürgermeister ist. 20,00 Euro
- c) zweite Beigeordnete/ zweiten Beigeordneten 15,00 Euro
3. Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters wird die ihr/ ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des auf den Beginn der Verhinderung folgenden Monats gezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält die allgemeine Vertreterin/ der allgemeine Vertreter die Entschädigung bis zum Ablauf des Monats, in dem die Vertretung endet. Die sonst der Vertreterin/ dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wie die Aufwandsentschädigung wieder an die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister gezahlt.
4. Diese besonderen Aufwandsentschädigungen werden zusätzlich zu den in § 1 genannten Pauschalentschädigungen gezahlt.

§4 Sitzungsgeld

Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt. Dieses ist mit der Pauschale gemäß § 1 abgegolten.

§ 5 Fahrkostenentschädigung

1. Mit der Pauschalentschädigung nach § 1 sind die Fahrkosten abgegolten, dies gilt nicht für den Bürgermeister.
2. Als monatliche Fahrkostenentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Landkreises Lüneburg erhält die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister 50,00 Euro.
Im Falle seiner Verhinderung gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

§ 6 Verdienstausschlag

1. Neben den Leistungen nach §§ 1 - 4 ist der nachgewiesene Verdienstausschlag zu erstatten.
2. Die Erstattung wird auf den Höchstsatz von 10,- Euro pro Stunde begrenzt.
3. Ein Anspruch auf Verdienstausschlag entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 7
Entschädigung für Dienstreisen
außerhalb des Landkreises Lüneburg

1. Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises Lüneburg erhalten alle Ratsmitglieder Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
2. Dienstreisen bedürfen der Genehmigung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters, Dienstreisen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters und im Vertretungsfall der Stellvertreterin/ des Stellvertreters bedürfen keiner Genehmigung.
3. Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung verlangt werden kann.

§ 8
Entschädigung für
IT-Einrichtungen

1. Solange sich ein Gemeindebüro im Hauses des Bürgermeisters befindet, erhält er eine monatliche Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro als Kostenersatz für die Vorhaltung von Telekommunikationsanschlüssen.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.02.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Boitze vom 24.09.1974 außer Kraft.

Boitze, am 26. Januar 2012


Udo Staacke
Bürgermeister

